

Sitzungsvorlage Antrag

Nr.: 2019/198

**Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 03.03.2019:
Kostenheranziehung bei Jugendlichen unter Einbeziehung der Anfrage von
KTA Dehde am 18.07.2018 (Sitzungsvorlage 2018/974)**

Jugendhilfeplanungsgruppe	28.03.2019	TOP
Jugendhilfeausschuss	04.04.2019	TOP

Beschlussantrag I

Als Einkommenszeitraum zur Kostenheranziehung bei vollstationären Jugendhilfemaßnahmen wird dem Wortlaut des § 93 Abs. 4 SGB VIII entsprochen und auf das Durchschnittseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres abgestellt. Entsprechend wird dadurch auf die derzeit rechtswidrige Praxis der Kostenbeitragsbemessung auf Grundlage des aktuellen Monatseinkommens verzichtet.

Antwort auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage:

Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung, Stand 04.05.2018, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter, Punkt 8.9.1 enthält lediglich eine vierzeilige Empfehlung, das aktuelle Monatseinkommen als Bemessungsgrundlage zu verwenden, jedoch keine Begründung, warum dies erfolgen sollte.

Behauptung der Verwaltung: Sinn und Zweck der neuen Regelung in § 94 Abs. 6 sei die Motivation zur Aufnahme einer Tätigkeit. Dieser Argumentationsansatz ist nicht weiter ausgeführt, bedeutet aber vermutlich Folgendes: Die Einführung des § 94 Abs. 6 wäre sinnlos, wenn man NICHT auf das aktuelle Monatseinkommen abzielen würde, sondern dem Wortlaut des § 93 Abs. 4 folgen würde. Der Gedankengang ist nachvollziehbar, **jedoch:**

1) § 93 Abs. 4 wurde eingeführt durch das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz-KJVVG) vom 29. August 2013 → vereinfacht kann hier nur bedeuten, dass sich die Höhe jedes Kostenbeitrags (von jeder heranzuziehenden Person, z.B. Eltern, Jugendlicher etc.) auf denselben Einkommenszeitraum bezieht. **Anfrage: Welcher Einkommenszeitraum wird zur Kostenheranziehung angesetzt, wenn es um das Einkommen der Eltern geht und mit welcher Begründung?**

2) Es wurde zeitgleich durch § 94 Abs. 6 S. 2₁ eine weitere Beschränkung der Kostenbeitragshebung angefügt, die ebenfalls auf eine Entlastung des Heranwachsenden abzielt. Bzgl. der Motivation zur Aufnahme einer Tätigkeit sollte daher auf diesen § verwiesen werden. Eine Erhebung des Beitrags könne daher auch wegfallen, wenn aktuell kein Einkommen vorhanden ist, durch Aktualisierungsantrag o.ä. Das Jugendamt kann in Einzelfallentscheidungen trotzdem auf die Kostenheranziehung verzichten, und zwar unabhängig davon, welcher Einkommenszeitraum regulär herangezogen wird. Vielmehr fördert der § 93 Abs. 4 die Motivation zur Aufnahme einer Tätigkeit, wie folgendes Beispiel deutlich machen soll:

1. „Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.“

a) 18-jähriger Heranwachsender, seit einigen Jahren in der Jugendhilfemaßnahme, nimmt nun ein vollstationäres Angebot der Jugendhilfe wahr, möchte aber nicht arbeiten gehen, weil er dann ab sofort jeden Monat 75% seines Einkommens an das Jugendamt abgeben müsste. Die Motivation zur

Jobsuche/ Ausbildungsplatzsuche ist demnach nicht sehr hoch. Auch in den Schulferien könnte er einem Minijob oder einem bezahlten Praktikum nachgehen, um Kontakte zur Arbeitswelt zu knüpfen. Dazu hat er jedoch keine Lust, weil er 75% des Geldes eh nicht behalten dürfte. Lieber verbringt er die Sommerferien mit Nichtstun.

b) 18-jähriger Heranwachsender, seit einigen Jahren in der Jugendhilfemaßnahme, nimmt nun ein vollstationäres Angebot der Jugendhilfe wahr, geht auf Jobsuche, findet einen Arbeitsplatz (Ausbildungsplatz) z.B. zum Juni (August), muss noch kein Geld an das Jugendamt zahlen und kann dieses ansparen, macht davon evtl. seinen Führerschein oder begibt sich auf Wohnungssuche (was einige Monate in Anspruch nimmt), finanziert die Kautions, Teile der Ersteinrichtung (die er mit dem vom Jugendamt bereitgestellten Erstausrüstungszuschuss realistischweise nicht vollständig finanzieren kann!) etc. Rein psychologisch betrachtet macht es in der Pädagogik durchaus einen Unterschied, ob der Heranwachsende dies von seinen eigenen finanziellen Mitteln schafft oder aufgrund Einzelfördermaßnahmen durch das Jugendamt; nach der Probezeit wird er übernommen, Wohnungssuche war erfolgreich, Wohnung wird vom Heranwachsenden übernommen, vollstationäre Maßnahme kann beendet oder in ambulante Betreuung umgewandelt werden; keine Kostenheranziehung im Folgejahr, da keine stationäre Betreuung mehr.

3) Wenn man auf den Sinn und Zweck der Gesetzesänderung abstellt, sollte man doch die Gesetzesbezeichnung im Auge behalten; Vereinfachung bedeutet hier, dass der eindeutige Wortlaut beachtet werden sollte und der Interpretationsspielraum sich verkleinert.

4) Im Übrigen finden sich ausführliche juristisch begründete Stellungnahme in den erwähnten Gerichtsurteilen (Urteil des VG Cottbus VG K 568/16 vom 03.02.2017, Urteil des VG Berlin VG 18 K 443.14 vom 05.03.2015)

Leitsatz 1 des Urteils des VG Cottbus, „**§ 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII enthält keine abweichende Spezialregelung zu § 93 Abs. 4 SGB VIII. Auch hinsichtlich einer Heranziehung junger Menschen zu einem Kostenbeitrag ist auf das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres als Bemessungsgrundlage abzustellen.**“, zu finden: http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE170004807&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

Behauptung der Verwaltung: Der Gesetzgeber habe von einem Verweis in § 94 Abs. 6 auf § 93 Abs. 4 abgesehen. – Vermutlich bedeutet dies für das Jugendamt, dass der Einkommenszeitraum durch das Fehlen dieses Verweises bei der Kostenheranziehung des Jugendlichen für jedes Jugendamt frei wählbar ist.

Entgegen könnte man jedoch: Warum sollte dort auch ein Verweis stehen, wenn im vorangegangenen Paragraphen vorher der eindeutige, unmissverständliche Wortlaut zum Einkommenszeitraum genannt wird, der eingeführt wurde, um Unklarheiten bzgl. des Anrechnungszeitraums zu beheben?²

In den vorangegangenen Absätzen sowie in § 92 findet ebenfalls kein Verweis auf § 93 Abs. 4 statt.

² <https://www.buzer.de/gesetz/10909/a185081.htm> --> Artikel 1 - Kinder- und Jugendhilfeverwaltungvereinfachungsgesetz (KJVVVG), G. v. 29.08.2013 BGBl. I S. 3464 (Nr. 53)

Beschlussantrag II

Findet eine Kostenheranziehung (z.B. des Ausbildungsgehalts) beim Heranwachsenden statt, er sich aber (jetzt oder zeitnah) in einem Ausbildungs-/ Beschäftigungsverhältnis befindet, für das die Erreichung des Führerscheins notwendig ist, kann entweder für einen gewissen Zeitraum von der Kostenheranziehung abgesehen werden oder auf Einzelantrag eine Summe von bis zu 1.000,- vom Jugendamt zur Finanzierung des Führerscheins als Zuschuss (nicht Darlehen) bereitgestellt werden, sollte der (zukünftige) Betrieb die Notwendigkeit bestätigen. Einschränkend könnte man hier noch hinzufügen, dass diesem Antrag nur stattgegeben wird, wenn ein entsprechender Antrag beim Jobcenter bereits abgelehnt wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundlage der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet sich in § 92 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 SGB VIII. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sind aus Ihrem Einkommen zu den Kosten heranzuziehen. Junge Volljährige sind zudem aus Ihrem Vermögen heranzuziehen. Freibeträge werden analog der Vorschriften des SGB XII berücksichtigt. Gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII bei vollstationären Leistungen nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge (Sozialversicherungsbeiträge, Steuern etc.) 75 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.

Dies geschieht hier im Landkreis aus den laufenden monatlichen Bezügen. In der Regel wird der Kostenbeitrag direkt vom Träger der Maßnahme monatlich aus den Einkünften des Hilfeempfängers überwiesen. Dies ist auch die gängige Praxis in den umliegenden Jugendämtern, wie auf einem Arbeitstreffen am 08.02.2018 an dem alle Jugendämter der Nachbarkreise teilgenommen haben, berichtet wurde.

Nach der Empfehlung zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 04.05.2018 ist § 94 Abs. 6 SGB VII als eigenständige Vorschrift zur Berechnung des Kostenbeitrages zu verstehen. Die Berechnung ist nach Auffassung der Landesjugendämter mit dem aktuellen monatlichen Einkommen durchzuführen. Zweckgleiche Leistungen wie Bundesausbildungsbeihilfen oder Kindergeld u.a. sind gem. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII neben einem Kostenbeitrag aus Einkommen einzusetzen. Dem gegenüber sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben und der ausbildungsbedingte Mehrbedarf Kosten der Jugendhilfe und somit vom Jugendhilfeträger zu übernehmen.

Zurzeit sind zwei Verfahren beim Verwaltungsgericht gegen die Festsetzung der Kostenbeitragsbescheide anhängig. Für eine abschließende Beurteilung und Empfehlung, welche Berechnungsgrundlage angewendet werden sollte, kommt es auf die Entscheidungen mit den jeweiligen Begründungen in den Verfahren an. Der Ausgang dieser Verfahren bleibt daher abzuwarten.

Hinsichtlich der Bezuschussung von Führerscheinen wird in den umliegenden Kommunen wie folgt verfahren:

Der Landkreis Uelzen bezuschusst die Finanzierung von Führerscheinen in begründeten Ausnahmefällen bis 500€. In einem Fall erfolgte jetzt eine Entscheidung in Anlehnung an die Richtlinien aus Lüneburg.

In Lüneburg haben Stadt und Landkreis identische Richtlinien und bezuschussen die Führerscheinkosten ebenfalls in begründeten Ausnahmefällen, allerdings in der Höhe bis zur Hälfte der Kosten. Hier soll jetzt aber noch ein Zusatz aufgenommen werden, dass der Führerschein in einer bestimmten Zeit bestanden werden muss.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg würde es sich nach den bisherigen Erfahrungen im Jahr um 0 bis maximal 3 Fälle handeln, in welchen mit begründeter Ausnahme im besonderen Einzelfall ein solcher Zuschuss gezahlt würde. Der Landkreis ist dankbar, wenn sich Privatpersonen als Pflegeeltern zur Verfügung stellen und stationäre Heimunterbringungen vermeiden. Vor dem Hintergrund der Regelungen in den benachbarten Landkreisen sollte zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen ein Zuschuss zu den Führerscheinkosten nach Einzelfallentscheidung in Höhe von 500,- € möglich sein.

Anlagen:

Sitzungsvorlage 2018/974

Finanzielle Auswirkungen:

Führerscheinzuschüsse max. 1500,-€ (nach den bisherigen Erfahrungswerten)
Kostenentwicklung durch veränderte Berechnungsgrundlage (je nach Einkommen) derzeit
nicht einschätzbar

I.A.
